



LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN Nº F8 M1:1000

ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD	DORFGEBIET
(MD)	GEGLIEDERTES DORFGEBIET
M+	MISCHGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
ZONE+	GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET
ZONE-	GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET
G+	INDUSTRIEGEBIET

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II ZWINGEND	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE z.B. 07 GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE z.B. 30 BAUMASSENZAHLE	GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG	GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			
BAUWEISE		GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG	
o OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	g. GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
BAUGRENZE		BAULINIE	
FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARF			
SCHULE	KIRCHE		
JUGENDHEIM	KINDERGARTEN		

VERKEHRSFLÄCHEN	ÖFFENTL. PARKPLATZ	GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
UMFORMERSTATION		GEMÄSS § 9 (1) 12-14 BBAUG
KLÄRANLAGE		
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSÖRÖUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG
GRÜNFLÄCHEN		GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG
PARKANLAGE	SPORTPLATZ	
FRIEDHOF	SPIELPLATZ	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	GEMÄSS § 9 (1) 7 BBAUG
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG
FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	GEMÄSS § 9 (5) BBAUG
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN

FLACHDACH	
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	AUSGENOMMEN GARAGEN
DACHNEIGUNG MIND. 17°	
MAX. SOCKELHÖHE VON OK KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU NW GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE	

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 06.02.1983 AUFGESTELLT WORDEN.	DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS 5 UND § 9 ABS 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 07.07.80 BIS 07.08.80 OFFENGELEGEN.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 19.12.80 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 25.5.81 AZ	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 13.11.81 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.
21.1.1980	DÜREN DEN 5.2.1980	21.1.1980	Langerwehe DEN 27.06.1980	Langerwehe DEN 24.02.1981	Langerwehe DEN 15.02.1981	KÖLN DEN 25.5.1981	Langerwehe DEN 26.11.1981	
LTD. BAUDIREKTOR	OBERBAURAT	LTD. BAUDIREKTOR	GEM. DIREKTOR	GEM. DIREKTOR	BÜRGERMEISTER	REGIERUNGSPRÄSIDENT	GEM. DIREKTOR	

BESTANDSANGABEN

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE PARZELLEN- GRENZEN
	FLUGRENZEN